



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kollektiv IFA“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
 - (2) Der Verein hat seinen Sitz in 17335 Strasburg.
 - (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch den Erhalt und die Pflege historischer Fahrzeuge aus der ehemaligen DDR und dem RGW-Wirtschaftsraum als technisches Kulturgut.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Förderung und Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zur Geschichte, Technik und Bedeutung dieser Fahrzeuge, z.B. geführte Reparaturen mit Wissensweitergabe,
 - Die öffentliche Präsentation der Fahrzeuge im Rahmen von Ausstellungen und Veranstaltungen zur Kultur- und Technikgeschichte,
 - Die Zusammenarbeit mit Museen, Bildungseinrichtungen und anderen gemeinnützigen Organisationen zur Dokumentation und Vermittlung des historischen und technischen Erbes,
 - Die Pflege und Restaurierung historischer Fahrzeuge als Beitrag zur Bewahrung des technischen Kulturerbes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder sind zulässig, dürfen aber nicht unangemessen hoch sein.
 - (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer steuerbegünstigten Körperschaft zu, die sich mit der Förderung der Volksbildung sowie der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich der Technik- und Fahrzeugerhaltung befasst. Die Bestimmung der konkreten Einrichtung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
-

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
 - (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Antrag in Textform, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - (3) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
 - (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
 - (5) Die Gründungsmitglieder des Vereins sind Ehrenmitglieder auf Lebenszeit und genießen besonderen Bestandsschutz gemäß § 4 Abs. 5.
-

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Beiträgen oder anderen Leistungen im Rückstand ist.
- (4) Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Ausschluss. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

- (5) Gründungsmitglieder können nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, sie verstoßen in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen oder werden wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Verein rechtskräftig verurteilt.
- (6) §4 Abs. 5 hat besonderen Schutz und kann nicht im Rahmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Höhe der Beiträge und Fälligkeit werden gesondert in der „Beitragsordnung“ geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder haben sich an die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand,
- Der Verwaltungsrat,
- Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,

- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(3) Rechtsgeschäfte über 1.000 € bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er bereitet insbesondere Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Vorstandsmitgliedern und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die vier weiteren Mitglieder sind Gründungsmitglieder. Sollte deren Zahl nicht ausreichen, können Nachfolger aus der Mitgliedschaft gewählt werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans,
- b) Zustimmung zu Rechtsgeschäften über 1.000 €,
- c) Erlass von Regelungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- d) Entscheidung über die Streichung von Mitgliedern.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Satzungsänderungen,
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Die Beitragsordnung
 - Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur mit 90 % Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Falls nichts anderes beschlossen wird, übernehmen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Liquidation.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die sich mit der Förderung der Volksbildung sowie der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich der Technik- und Fahrzeugerhaltung befasst.

§ 15 Rechte an Namen, Logo und Bildmarke

- (1) Die Rechte am Logo und den Bildmarken des Vereins liegen bei der Firma Folienchirurgie
- (2) Die Firma Folienchirurgie stellt dem Verein eine Lizenz zur Nutzung des Logos und der Bildmarken aus.
- (3) Die Nutzung dieser Lizenz ist an die Vereinsmitgliedschaft von Kai und Sofie Assmann gekoppelt. Sollten beide aus dem Verein austreten, erlischt automatisch die

Nutzungserlaubnis, und der Verein ist verpflichtet, die Verwendung der entsprechenden Logos und Bildmarken unverzüglich einzustellen.

- (4) Eine weitere Nutzung oder Veränderung des Logos und der Bildmarken ist strengstens untersagt und nur der Firma Folienchirurgie gestattet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

Unterschriften Vorstand

Strasburg, den 22.11.2025

Im Original unterschrieben.